

II. Diese Abänderung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.  
Zürich, den 3. September 1934.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Dr. K. Hafner. Paul Keller.

Vorstehender Abänderung der Vollziehungsverordnung  
zum Gesetz betreffend die direkten Steuern wird die Geneh-  
migung erteilt.

Zürich, den 3. September 1934.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: Der Sekretär:  
Kägi. E. J. Graf.

## Verfassungsgesetz

betreffend

### Abänderung von Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung.

(Vom 8. Juli 1934.)

Art. I. Artikel 32, Absatz 2, der Staatsverfassung vom  
18. April 1869 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Kantonsrat besteht aus 180 Mitgliedern. Die  
Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise  
erfolgt im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen  
Volkszählung ermittelten schweizerischen Wohnbevöl-  
kerung.“

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme  
durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffent-  
lichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in  
Kraft und findet zum ersten Mal auf die Erneuerungswahlen  
des Jahres 1935 Anwendung.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über  
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Juli 1934,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	190,965
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	102,887
Annehmende sind . . . . .	76,420

Bundesbeschluß über die Gewährleistung der Abänderung 343  
von Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung.

Verwerfende sind . . . . .	15,052
Ungültige Stimmen . . . . .	111
Leere Stimmen . . . . .	11,304

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Artikel 32, Absatz 2, der Staatsverfassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. Juli 1934.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: Der Sekretär:  
K ä g i. Dr. W. Roth.

## Bundesbeschluß

über

die Gewährleistung der Abänderung von Art. 32, Abs. 2,  
der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

(Vom 28. September 1934.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
15. August 1934,

in Erwägung, daß die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschließt:

Art. 1. Dem in der Volksabstimmung vom 8. Juli 1934 angenommenen Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 32, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Zürich wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 25. September 1934.

Der Präsident: J. Huber.

Der Protokollführer: F. v. Ernst.